



Aktuelle Freiwillige Vereinbarungen (FV)

Freiwillige Vereinbarung	Entgelt	Abgabetermin
I.E Aussaat der Zwischenfrucht bis zum 20.08.	120,- €/ ha	20.08.
<i>I.E Aussaat einer winterharten Zwischenfrucht bis zum 20.08. (Mischungen mit <u>max.</u> 30% nicht winterharter ZF zulässig)</i>	150,- €/ ha	20.08.
I.E Aussaat der Zwischenfrucht bis zum 31.08.	100,- €/ ha	31.08.
Bei allen Vereinbarungen zum Zwischenfruchtanbau gilt: Umbruch frühestens vier Wochen vor Einsaat der nachfolgenden Sommerung! Kein Einsatz von PSM!		
I.H Umbruchlose Grünlanderneuerung nach dem 01.05.	40-70,-€/ ha	15.09.

Zwischenfruchtanbau

Die derzeitige Witterung führt zu einer **frühen Abreife der Getreidebestände**. Zum jetzigen Zeitpunkt ist mit einer frühen Getreideernte zu rechnen. Ein Grund mehr um über den Anbau von Zwischenfrüchten nachzudenken. **Wichtig:** Fragen Sie nach, welche Zwischenfrüchte bzw. ZF-Mischungen zu bekommen sind und bestellen Sie zeitnah!

Der Anbau von Zwischenfrüchten hat positive Effekte auf Bodenfruchtbarkeit, Biodiversität, Erosions- und Grundwasserschutz. Für den Wasserschutz steht die Reduzierung von Auswaschungsverlusten beim Stickstoff im Vordergrund.

Darüber hinaus kann zusätzlich Futter bzw. Gründünger produziert werden. Ein weiterer Effekt kann die Erfüllung prämierechtlicher Anforderungen zu den Greeningverpflichtungen sein.



Zwischenfruchtanbau ohne Greeningverpflichtung

Zwischenfrüchte zur Futternutzung

Als schnell wachsende Zwischenfrüchte mit gutem Futterwert kommen ausgewählte Ackergräser (Einjähriges Weidelgras, Welsches Weidelgras, Grünroggen) in Frage. Der Anbau von Welschem Weidelgras im Sommer ist nur sinnvoll, wenn es überwintert und im Frühjahr z. B. vor Mais noch einmal genutzt werden kann oder aber überjährig genutzt werden soll. Grünroggen kann hingegen auch noch bei späten Ernteterminen von z. B. Silomais eingesät werden und dadurch Auswaschungsverluste in den Wintermonaten reduzieren.

Ackergras als Winterzwischenfrucht – A1-WZ

Speziell für die Aussaat im Spätsommer (Anfang bis Mitte September) zur Nutzung als Winterzwischenfrucht wurde eine Mischung mit der Bezeichnung „A1 für Winterzwischenfrüchte“ (A1-WZ) konzipiert. Trotz des späten Saatzeitpunktes erzielt das Welsche Weidelgras noch eine gute Vorwinterentwicklung. Mit der **Ackergrasmischung A2** können die oben beschriebenen Vorteile beider Ackergräser verbunden und im Rahmen des Sommerzwischenfruchtanbaus genutzt werden.

Zwischenfrüchte zur Gründüngung

Weiterhin können zur Gründüngung und Nitrat-Speicherung noch Stoppelrüben (1 – 2 kg/ ha), Winterraps (ca. 10 – 15 kg/ ha), Winterrüben (ca. 10 – 15 kg/ ha) oder später (Mitte Oktober) Grünroggen (ca. 160 – 200 kg/ ha) nach der Ernte der Hauptfrucht zur Aussaat gebracht werden.

Die Grünroggenernte erfolgt allerdings erst im darauffolgenden Frühjahr. Wird für diese Früchte eine Futternutzung angestrebt, so ist mit Ausnahme des Grünroggens ebenfalls ein früher Saattermin (Anfang August) anzustreben. Zur ausschließlichen Gründüngung eignen sich noch Phacelia (8 - 12 kg/ ha), Ölrettich (15 - 18 kg/ ha) und Senf (15 - 20 kg/ ha).

Zwischenfruchtanbau als ökologische Vorrangfläche - Greeningverpflichtung

Wer im Agrarantrag angegeben hat, die Greeningauflagen durch den Anbau von Zwischenfrüchten zu erfüllen, muss dabei einige Auflagen beachten:

Es muss eine Kulturpflanzenmischung, bestehend aus mindestens **2 Arten**, aus einer vorgegebenen Liste ausgesät werden ([Diese Liste ist unter \[Dabei ist zu beachten, dass keine der Arten gemessen an der Anzahl Körner/ m² einen Anteil von mehr als 60 % haben darf. Der Anteil von Gräsern an den Samen der Mischung darf ebenfalls in der Summe nicht 60 % übersteigen.\]\(http://www.lwk-niedersachsen.de/webcode:01026702:pdf-Datei „Zulässige Arten für Kulturpflanzenmischungen auf Flächen mit Zwischenfruchtanbau“ einzusehen\).</p></div><div data-bbox=\)](http://www.lwk-niedersachsen.de/webcode:01026702:pdf-Datei%20„Zulässige%20Arten%20für%20Kulturpflanzenmischungen%20auf%20Flächen%20mit%20Zwischenfruchtanbau“%20einzuzeigen)

Der Nachweis erfolgt über Einkaufsbelege (Aufbewahrungsfrist 6 Jahre). Man ist nicht dazu verpflichtet die vorgemischten, als „greeningfähig“ gekennzeichneten Mischungen des Handels zu verwenden, jedoch ist dies zu empfehlen. Folgende weitere Auflagen sind beim Anbau von Zwischenfrüchten zur Greening Verpflichtung zu beachten:

- Spätester Aussaattermin: 01.10. (keine Vorgabe zum frühesten Saattermin)
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ab Ernte der Hauptfrucht bis zum Ende der Maßnahmedauer, auch kein Glyphosateinsatz vor der Saat (Ausfallgetreide- und Unkrautbekämpfung ist nur über eine intensive Stoppelbearbeitung oder Pflügen möglich.).
- Keine mineralischen N- Düngemittel und kein Klärschlamm ab Ernte der Hauptfrucht.



- Organische Düngung ist möglich, dabei sind die **Vorgaben der Düngeverordnung** zu beachten.
 - Eine max. Gabe von 30 kg NH₄-N bzw. 60 kg Gesamt-N darf laut DüVO nicht überschritten werden!
 - Maximal 30 kg N bei Leguminosenanteil von 31 – 75 %; kein N-Düngebedarf bei > 75 % Leguminosen.
 - Düngung zu Zwischenfrüchten nur bei Aussaaten bis zum 15.09. zulässig.
- Beweidung im Antragsjahr bis 31.12. nur mit Schafen und Ziegen zulässig.
- Biogas- und Futternutzung ab 16.02. des Folgejahres zulässig.
- Die Zwischenfrucht darf erst nach dem 15.02. des Folgejahres entfernt werden (CC- relevant). Um eine Samenreife zu verhindern, ist ein Schlägeln oder Walzen (ohne Bodeneingriff) erlaubt. Hier sollte lediglich ein hohes Schlägeln erfolgen, damit die Zwischenfrucht hinsichtlich der ausgesäten Arten noch erkennbar bleibt.

Zwischenfruchtanbau - Greening und Futternutzung möglich?

Es gibt nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, eine Futternutzung von Zwischenfrüchten durchzuführen und gleichzeitig die Greeningverpflichtung „Zwischenfruchtanbau als ökologische Vorrangfläche“ einzuhalten.

Eine Möglichkeit wäre die Aussaat eines Gemenges aus Welschem Weidelgras und Klee, z.B. Weißklee, welches ggf. im Herbst noch mit Schafen/Ziegen beweidet wird. Neben der Beweidung bliebe nur ein Schlegeln oder Mulchen, um ein Überwachsen der Bestände zu verhindern. Bei der Aussaat eines solchen Gemenges gilt es zu berücksichtigen, dass dies vom Wasserschutz aufgrund des Leguminosen Anteils in der Mischung nicht gefördert wird.

Was ist bei der Düngung von Zwischenfrüchten zu beachten?

Grundsatz: Nach den Vorgaben der neuen Düngeverordnung (seit 02.06.2017 in Kraft) gilt auf Ackerland ein **Düngungsverbot für N- haltige Dünger** (Gesamt- N- Gehalt > 1,5 % in TM) ab der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar. Dies gilt nicht nur für Gülle, Jauche, Geflügelkot und sonstige flüssige organische sowie organisch-mineralische Düngemittel, sondern auch für **mi-neralische** N-Dünger. Festmist von Huf- und Klauentieren und Kompost sind von der neuen Regelung ausgenommen, da diese Dünger nur geringe verfügbare N-Gehalte aufweisen.

Eine Übersicht finden Sie auf der letzten Seite!

Vor Beginn der Düngungsmaßnahmen ist der Düngebedarf (N, P) in Form einer Düngebedarfsermittlung zu berechnen und zu dokumentieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wasserschutzberatung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Hinrich Sparringa Tel.: 0491- 9797 39 Mobil: 0152- 547 821 40	Clara Penon Tel.: 0491- 9797 24 Mobil: 0152- 547 828 44	Jens Wienberg Tel.: 0491- 9797 27 Mobil: 0152- 547 825 93
--	--	--

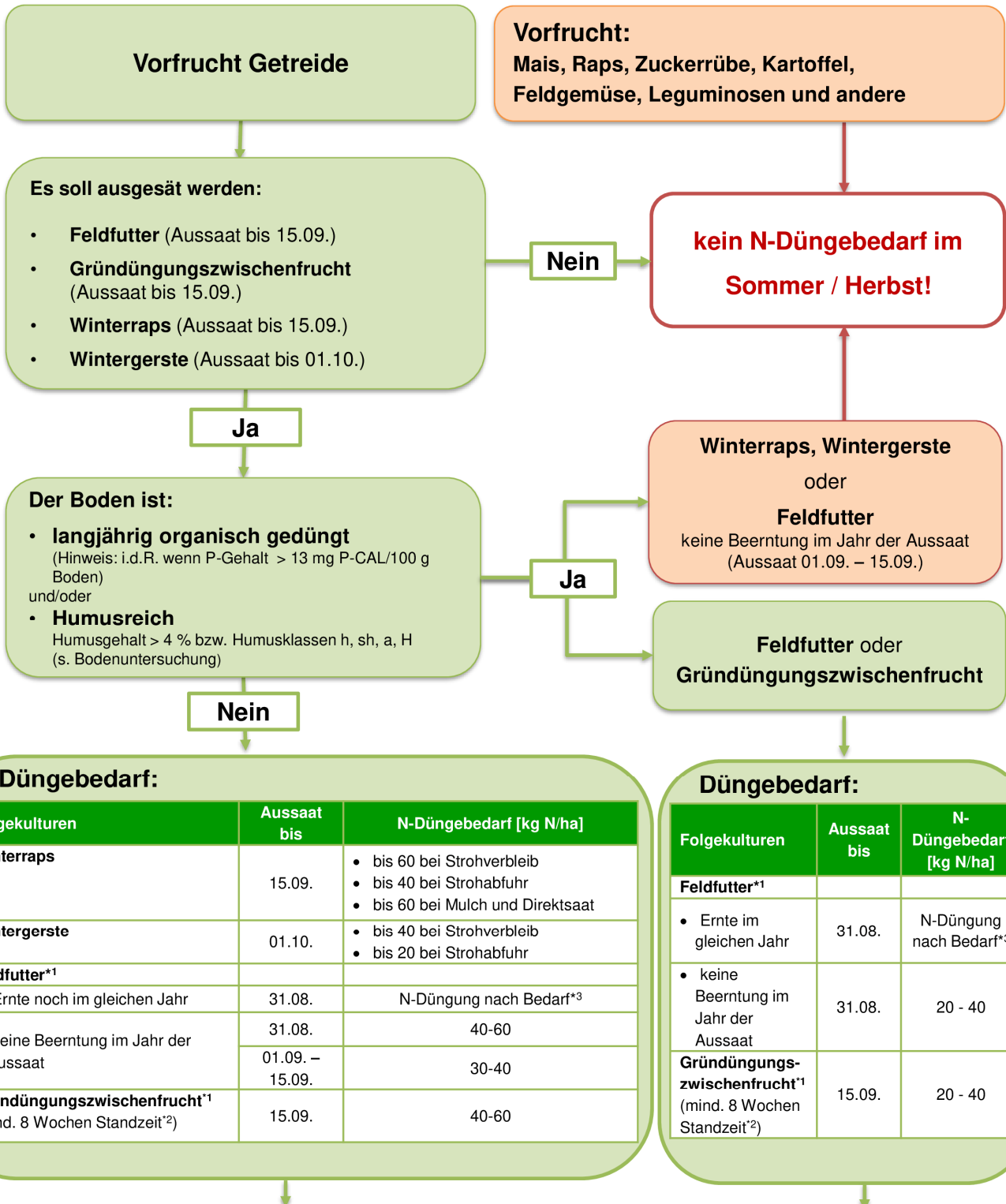
Außenstelle Leer, Hauptstraße 68, 26789 Leer; Fax: 0491-9797 16



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
Die Wasserschutzberatung wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Gemeinschaft gefördert



Wie wird der N-Düngebedarf nach der Ernte der letzten Hauptfrucht ermittelt?



Düngebedarf:

Folgekulturen	Aussaat bis	N-Düngebedarf [kg N/ha]
Winterraps	15.09.	<ul style="list-style-type: none"> bis 60 bei Strohverbleib bis 40 bei Strohabfuhr bis 60 bei Mulch und Direktsaat
Wintergerste		<ul style="list-style-type: none"> bis 40 bei Strohverbleib bis 20 bei Strohabfuhr
Feldfutter*1		
<ul style="list-style-type: none"> Ernte noch im gleichen Jahr 	31.08.	N-Düngung nach Bedarf*3
<ul style="list-style-type: none"> keine Beerntung im Jahr der Aussaat 	31.08.	40-60
	01.09. – 15.09.	30-40
Gründungszwischenfrucht*1 (mind. 8 Wochen Standzeit*2)	15.09.	40-60

Düngebedarf:

Folgekulturen	Aussaat bis	N-Düngebedarf [kg N/ha]
Feldfutter*1		
<ul style="list-style-type: none"> Ernte im gleichen Jahr 	31.08.	N-Düngung nach Bedarf*3
<ul style="list-style-type: none"> keine Beerntung im Jahr der Aussaat 	31.08.	20 - 40
Gründungszwischenfrucht*1 (mind. 8 Wochen Standzeit*2)	15.09.	20 - 40

Die Höchstmengen von 60 kg Gesamt-N je ha bzw. 30 kg NH4-N je ha dürfen nicht überschritten werden (mineralisch und organisch).

*1 bis 30% Leguminosen: N-Düngebedarf Tabellenwert; 31 – 75% Leguminosen: 30 kg N/ha, >75 % Leguminosen: kein N-Düngebedarf
 *2 zwischen Düngungs- und Aussaatzeitpunkt der Zwischenfrucht und Umbruch zur nachfolgenden Winterung müssen mindestens 8 Wochen liegen
 *3 bei Ernte im Ansaatzjahr können die Höchstmengen von 60 kg Gesamt N und 30 kg NH4-N überschritten werden. Auch bei anderen Vorfrüchten als Getreide ist hier eine Düngung möglich.